Gemeinde Magstadt Landkreis Böblingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25. August 1987 – §§ 4, 5, 6 VNÖ – die nachstehenden Richtlinien erlassen.

- Richtlinien für die Vereinsförderung
- Richtlinien zur F\u00f6rderung der Teilnahme an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Jugendbereich
- Richtlinien zur Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene.

Richtlinien für die Vereinsförderung

- INHALTSVERZEICHNIS -

Vorbemerkung

II. Grundsätze

- 1.) Allgemeines
- 2.) Rechtsansprüche
- 3.) Förderungswürdige Vereine
- 4.) Auswärtige in Vereinen
- 5.) Neu gegründete Vereine
- 6.) Teilnahme an Veranstaltungen

III. Förderungsrichtlinien

- 1.) Förderung von Investitionen und Anschaffungen
- 2.) Jugendförderung
- 3.) Allgemeine Vereinsförderung
- 4.) Besondere Vereinsförderung
- 5.) Verfahrensregeln

IV. Inkrafttreten.

I. Vorbemerkung

Die örtlichen Vereine stellen im kulturellen, im sportlichen und im gesellschaftspolitischen Leben einer Gemeinde einen wichtigen Faktor dar, der ein Spiegelbild von der Vielzahl der Eigeninitiativen der Bürgerschaft vermittelt und die dem Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen im Alltag, im Beruf und in der Umwelt einen sinnvollen Ausgleich verschaffen.

Sie sollen sich ungezwungen und frei von jeglichem Dirigismus, den von ihnen angestrebten Idealen entsprechend, entwickeln und entfalten können.

Angesichts dieses hohen Stellenwerts der Vereine gehört es zu den Aufgaben einer Gemeinde, den Vereinen gute Entwicklungschancen zu bieten und die Vereinsarbeit, insbesondere aber auch die von den Vereinen getragene Jugendarbeit, zu unterstützen.

Die Förderung der Vereine soll dabei als "Hilfe zur Selbsthilfe" verstanden werden. Nach wie vor soll das "ehrenamtliche Element" den Grundpfeiler der Vereinsarbeit bilden, denn nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftspolitischen und erzieherischen Aufgabe gerecht werden.

Die finanzielle Förderung der Vereine durch die Gemeinde soll daher einerseits dazu beitragen, ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen und andererseits ihre Bedeutung in unserer Gesellschaft unterstreichen.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Magstadt.

II. Grundsätze

1.) Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben, gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die weitgehend kostenlose Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die ideelle und investive Förderung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten.

2.) Rechtsansprüche

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3.) Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck auf Dauer gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben. Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- A Musiktreibende Vereine

4.) Auswärtige in Vereinen

Nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen. Das ist der Fall, wenn der Anteil einheimischer Mitglieder unter 50% liegt.

5.) Neu gegründete Vereine

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung frühestens ab dem der Gründung folgenden Kalenderjahr.

6.) Teilnahme an Veranstaltungen

Die Gemeinde erwartet, daß die geförderten Vereine im kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.

III. Förderungsrichtlinien

1.) Förderung von Investitionen und Anschaffungen

1.1 Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, gewähren.

> Voraussetzung ist, daß die Mittel dafür im Haushaltsplan eingeplant sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Bestellung beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein.

1.1.1. förderungsfähig sind:

- Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Umbauten, der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau, soweit dadurch Räume geschaffen werden, die neu dem Vereinszweck dienen;
- die Erschließungsmaßnahmen

Anmerkung:
Förderfähig ist nur eine Maßnahme, entweder die Bau- oder Erschließungsmaßnahme. Sollte bereits früher die Erschließungsmaßnahme gefördert worden sein, so können Baumaßnahmen, die in ursächlichem Zusammenhang stehen, nicht gefördert werden.

1.1.2. nicht förderfähig sind:

- Erhaltungsaufwand und Ersatzbeschaffungen
- die bewegliche Einrichtung
- Behelfsbauten
- Schank- und Speiseräume
- Wohnungen
- langlebige Gegenstände mit einem Wert von unter 800,- DM
- 1.2 Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
- 1.3 Die Höhe des Zuschusses setzt der Gemeinderat im Einzelfall fest. Er wird für einen Verein nur einmal innerhalb von 2 Jahren gewährt.

Die Bezuschussung kann auch durch zur Verfügungstellung von Baugrund erfolgen. Bei Anschaffungen kann der Zuschuß bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten betragen.

- 1.4 Der Baubeginn oder die Bestellung vor einer Zuschußzusage durch die Gemeinde führt zu ersatzlosem Verlust des Anspruchs.
- 1.5 Der Verein, der einen Zuschuß der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschußanträge bei Behörden und Verbänden ebenfalls zu stellen und dies der Gemeinde nachzuweisen.
- 1.6 Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Gemeinde selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

2.) Jugendförderung

Besonders wichtig für Gemeinde und Vereine ist die Jugendarbeit. Um sie möglichst effektiv zu unterstützen, gewährt die Gemeinde zweckgebundene Zuweisungen:

- 2.1 Für die Jugendarbeit werden zusätzlich jährliche Zuschüsse gegeben, die sich an den Kategorien A (musiktreibende Vereine) und B (nicht musiktreibende Vereine) orientieren. Sie werden für alle aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 1. Januar) gewährt. Die Anforderung durch die Vereine erfolgt jeweils bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse am Stichtag 1. Januar, zum 30. Juni eines Jahres. Sofern vom Verein Meldungen an einen überörtlichen Verband zu erstellen sind, hat der Verein jeweils eine Fotokopie bzw. Durchschrift dieser Meldung beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- 2.2 Die Details zur Jugendförderung sind im Abschnitt III. Ziffer 4.2 enthalten.

3.) Allgemeine Vereinsförderung

3.1 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die vorhandenen Räume, Hallen und Plätze grundsätzlich unentgeltlich für den Übungsbetrieb zur Verfügung, wenn sie für den eigentlichen satzungsgemäßen Vereinszweck genutzt werden. Im übrigen gelten die Sätze der entsprechenden Gebührenordnungen (z. B. Veranstaltungs- und Vschaftsbetrieb in der Turn- und Festhalle – Benuzzungsordnung).

3.2 Unterhaltung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Gemeinde pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Sportanlagen in ihrem Eigentum, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden. Im übrigen gilt die entsprechende Benutzungsordnung.

3.3 Unterhaltung gemeindeeigener Sporthallen und Vereinsräume

Die Gemeinde pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Sporthallen und Vereinsräume in ihrem Eigentum, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden.

Im übrigen gelten die entspr. Benutzungsordnungen.

3.4 Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Jubiläumsgaben werden entsprechend der berigen Übung nach 25, 50 Jahren und dann nach jeweils 25 Jahren gewährt. Weitere Freiwilligkeitsleistungen bei besonderen Anlässen bleiben dem Gemeinderat im Einzelfall vorbehalten. Die Höhe der Ehrengabe beträgt 10,- DM pro

Jahr. 3.5 Ehrenpreise

Ein Verein als Ausrichter einer überörtlichen Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden.

3.6 Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt

Jeder Verein, der der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine angeschlossen ist und jede selbständige Abteilung dieses Vereins hat das Recht, je Ausgabe des "Magstadter Mitteilungsblatt" höchstens eine mit der Schreibmaschine geschriebene DIN A 5-Seite für Veranstaltungshinweise, sonstige Nachrichten und Veranstaltungsberichte abdrucken zu lassen. Die Nachrichten müssen aus Kostengründen so kurz wie möglich gehalten werden. Bei längeren Tex-

ten besteht kein Anspruch auf vollständige Wiedergabe. Bei Berichten von Jahreshauptversammlungen bzw. von besonderen Jubiläumsund sonstigen herausragenden Veranstaltungen gilt die Beschränkung des Umfangs auf eine DIN A 5-Seite nicht. Im Manuskript ist stets der verantwortliche Verfasser mit vollem Namen anzugeben. Für Veröffentlichungen in der Form von Anzeigen gilt dies nicht. Eine DIN A 5-Seite entspricht max. 45 Zeilen zu je 62 Anschlägen.

4.) Besondere Vereinsförderung

4.1 Grundbeiträge:

In der beigefügten Anlage sind die einzelnen Grundbeiträge für die Vereine aufgeführt.

4.2 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit werden zusätzlich jährlich Zuschüsse, die sich an den Kategorien A (musiktreibende Vereine) und B (nicht musiktreibende Vereine) orientieren, für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: 1. Januar) gegeben. Die Anforderung durch die Vereine erfolgt, jeweils bezogen auf die tatsächlichen Verhältnisse am Stichtag 1. Januar, zum 30. Juni eines Jahres. Sofern vom Verein Meldungen an einen überörtlichen Verband zu erstellen sind, hat der Verein jeweils eine Fotokopie bzw. Durchschrift dieser Meldung beim Bürgermeisteramt abzugeben.

a) musiktreibende Vereine (Kategorie A)

- sofern sie ihre Übungsräume überwiegend selbst finanzieren und unterhalten pro jugendlichem Mitglied -: 20,- DM,
- sofern die Übungsräume überwiegend von der
 Gemeinde unterhalten werden pro jugendlichem Mitglied
 -: 10,- DM;

b) nicht musiktreibende Vereine (Kategorie B)

- sofern sie ihre Übungs- und Trainingsräume
 bzw. Vereinsräume überwiegend selbst finanzieren und unterhalten pro jugendlichem Mitglied
 5,- DM,
- sofern die Übungs- und Trainingsräume bzw.
 Vereinsräume überwiegend von der Gemeinde unterhalten werden pro jugendlichem Mitglied
 -: 2,- DM.

Auf dieser Grundlage werden die "Pro-Kopf-Beträge" für die einzelnen Vereine neu festgesetzt. Sie sind ebenfalls aus der beiliegenden Anlage ersichtlich.

5.) Verfahrensregeln

(SIDE IN PERMISE)

- 5.1 Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 5.2 Zuschußanträge gemäß Abschnitt III. Ziffer 1 sind bei der Gemeinde spätestens bis 1. 10. des dem Zuschußjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich anzukündigen.
- 5.3 Der Zuschußantrag muß rechtzeitig ausreichend schriftlich begründet eingereicht werden. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Bauplan mit Beschreibung bei Baumaßnahmen Kostenschätzung, Finanzierung, Folgelasten, letzter Jahresabschluß) muß der Verein dabei der Gemeinde offenlegen.

- Auf bewilligte Zuschüsse können Vorschüsse ausgezahlt werden. Die Zuschußzahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Gemeinde eine entsprechende Änderung der Zuschußentscheidung vor.
- 5.5 Die Gemeinde behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuß einen Vertrag zu schließen, der die Erhaltung des bezuschußten Vorhabens oder Gegenstands für den Vereinszweck sichert bzw. ein Rückforderungsrecht festlegt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Vereinsförderung treten rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

Magstadt, den 25. August 1987

gez. Benzinger Bürgermeister

Anlage zu Ziff. 4.1

Grundbeiträge:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 werden die jährlichen Grundbeiträge wie folgt neu festgelegt:

Angelsportverein e.V.	540,- DM
Bogen-Club e.V.	240,- DM
Christlicher Verein Junger Menschen e.V.	540,- DM
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Magstadt	600,- DM
Handharmonika-Club	1260,- DM
Heimatgeschichtsverein e.V.	240,- DM
Hundesportverein e.V.	540,- DM
Kleintierzüchterverein e.V.	540,- DM
Kolping-Familie	240,- DM
Liederkranz Magstadt e.V.	1260,- DM
Modell-Sportverein e.V.	240,- DM
Musikverein Magstadt e.V.	1260,- DM
Obst- und Gartenbauverein	240,- DM
Radfahrerverein "Pfeil" e.V.	900,- DM
Schach-Club "	240,- DM
Sportschützengilde e.V.	240,- DM
Sportverein Magstadt 1897 e.V.	900,- DM
Türkischer Kultur- und Sportverein 1973 e.V.	240,- DM
Wanderfreunde e.V.	540,- DM
	24 14 1 12 11 11

Anlage zu Ziff. 4.2

Jugendarbeit

"Pro-Kopf-Beiträge"

Angelsportverein e.V.		5,- DM
Bogen-Club e.V.	*.* I.C. IE	2,- DN
Christlicher Verein Junger Mens	schen e.V.	5,- DI
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsv		5 DI
Handharmonika-Club		10,- DN
Heimatgeschichtsverein Magsta	adt e.V.	2 DM
Hundesportverein e.V.		5,- DM
Kleintierzüchterverein e.V.		5,- DM
Kolping-Familie		5,- DM
Liederkranz Magstadt e.V.		10,- DM
Modell-Sportverein e.V.		5,- DM
Musikverein Magstadt e.V.		20,- DM
Obst- und Gartenbauverein		2,- DM
Radfahrerverein "Pfeil" e. V.		2,- DM
Schach-Club "		2,- DM
Sportschützengilde e.V.		5,- DM
Sportverein Magstadt 1897 e.V.		2,- DM
Türkischer Kultur- und Sportver		5,- DM
Wanderfreunde e.V.		5,- DM
		and the second second

- -

Richtlinien zur Förderung der Teilnahme an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen im Jugendbereich

1. Allgemeines

Die Gemeinde gewährt zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendlichen an sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

Dies sind insbesondere im sportlichen Bereich:

- Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften

- Internationale Jugendturniere

 sonstige Sportfeste und -veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

Im kulturellen und sonstigen Bereich gehören hierzu insbesondere:

- Internationale Jugendmusiktage

- Internationale Sängertreffen und Sängertage

sonstige Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

2. Höhe des Zuschusses

Zuschüsse in Form von Fahrtkostenersatz können bis zur Höhe von 50% der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu 30,– DM pro Teilnehmer gewährt werden.

3. Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen mindestens das 6. Lebensjahr bzw. dürfen höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Gemeinderat kann hiervon Ausnahmen im Einzelfall zulassen

Für Betreuer und Begleiter wird kein Zuschuß gewährt.

4. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Magstadter Vereine, Verbände und Institutionen soweit sie Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind.

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat. Abgerechnet werden die bewilligten Zuschüsse nach Vorlage der Rechnungen über die entstandenen Fahrtkosten und Übergabe einer Teilnehmerliste.

6. Rechtsanspruch

Auf die vorstehend genannten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Magstadt, den 25. August 1987

gez.

Benzinger Bürgermeister

Richtlinien zur Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren

1. Allgemeines

Die Gemeinde unterstützt Freizeiten und Erholungsmaßnahmen von Jugendlichen und Senioren.

2. Höhe des Zuschusses

Für Freizeiten und Erholungsmaßnahmen wird pro Teilnehmer und Tag ein Zuschuß in Höhe von 5,- DM gewährt. Bei Auslandsfreizeiten kann auf Einzelantrag der doppelte Zuschuß gewährt werden.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Jugendliche Teilnehmer müssen mindestens das 6. Lebensjahr, bzw. höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Schüler, Studenten und Auszubildende. Senioren müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen mindestens 3 Tage und höchstens 21 Tage dauern.
- 3.3 Eine Gruppe muß mindestens 6 Teilnehmer ohne verantwortlichen Leiter umfassen. Geeignete und erfarene Leiter müssen vorhanden sein.

4. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Magstadter Vereine, Verbände, Institutionen soweit sie Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von dem vorstehenden Grundsatz zulassen.

5. Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat.

6. Rechtsanspruch

Auf die vorstehend genannten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 Kraft.

Magstadt, den 25. August 1987

gez.

Benzinger Bürgermeister